

9314/AB
vom 18.03.2022 zu 9517/J (XXVII. GP)
bmi.gv.at

 **Bundesministerium**
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.111.477

Wien, am 18. März 2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reinhold Einwallner, Genossinnen und Genossen haben am 20. Jänner 2022 unter der Nr. **9517/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Radikalisierung von Covid-Maßnahmegegner*innen auf Demonstrationen" gerichtet.

Zur Frage 1:

- *Wie viele Kundgebungen gegen die Maßnahmen der Bundesregierung wurden seit Beginn der Pandemie im März 2020 angemeldet?*
 - a. *Wie viele davon wurden abgehalten?*
 - b. *In welchen Bundesländern fanden diese Demonstrationen statt?*

Im Bereich der Landespolizeidirektion Burgenland wurden seit Beginn der Pandemie im März 2020 bis zum Zeitpunkt der Anfrage am 20. Jänner 2022 119 Kundgebungen gegen die Maßnahmen der Bundesregierung angemeldet; 112 davon wurden abgehalten.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Kärnten waren es in diesem Zeitraum 185 angemeldete und 156 abgehaltene Kundgebungen gegen die Maßnahmen der Bundesregierung.

Die Landespolizeidirektion Niederösterreich hat im Jahr 2020 anfragerrelevante Kundgebungen nicht erfasst. Im Zeitraum vom 1. Jänner 2021 bis zum 20. Jänner 2022 wurden 222 angemeldete und abgehaltene maßnahmenkritische Kundgebungen statistisch erfasst.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurden 446 Kundgebungen gegen die Maßnahmen der Bundesregierung angemeldet und 366 abgehalten.

Im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Salzburg wurden 171 derartige Kundgebungen angemeldet und 149 auch abgehalten.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Steiermark wurden 258 Kundgebungen gegen die Covid-Maßnahmen der Bundesregierung angemeldet, 226 wurden abgehalten.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Tirol waren 272 Kundgebungen gegen die Maßnahmen der Bundesregierung angemeldet, abgehalten wurden jedoch 285, davon 45 unangemeldet.

Bei der Landespolizeidirektion Vorarlberg waren im anfragerelvantem Zeitraum 145 Kundgebungen angemeldet, 132 Kundgebungen gegen die Maßnahmen der Bundesregierung wurden abgehalten.

Bei der Landespolizeidirektion Wien wurden seit März 2020 bis zum 20. Jänner 2022 insgesamt 25.828 Versammlungen angezeigt. Wie viele der angezeigten Versammlungen tatsächlich die Maßnahmen der Bundesregierung zum Thema hatten bzw. wie viele Versammlungen auch tatsächlich abgehalten wurden, kann mangels vorhandener Statistiken nicht angegeben werden.

Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung wird angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Zur Frage 2:

- *Wie viele der Kundgebungen, die angemeldet wurden, wurden untersagt und aus welchen Gründen? Listen Sie diese bitte nach Bundesland und Jahr und Grund der Untersagung auf.*

Die Landespolizeidirektion Burgenland hat im Jahr 2021 neun angemeldete Kundgebungen untersagt und zwar in sieben Fällen gemäß § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz und in zwei Fällen gemäß § 2 Versammlungsgesetz. Zwei Anmeldungen wurden gemäß § 7 Versammlungsgesetz, einmal davon in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Versammlungsgesetz zurückgewiesen.

Die Landespolizeidirektion Kärnten hat im Jahr 2021 sieben angemeldete Versammlungen gemäß § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz untersagt.

Die Landespolizeidirektion Niederösterreich hat im anfragerlevanten Zeitraum keine Versammlung, die die Maßnahmen der Bundesregierung zum Inhalt hatte, untersagt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurden im Jahr 2020 drei Kundgebungen gemäß § 6 Versammlungsgesetz und eine Versammlung gemäß § 7a Abs. 4 Versammlungsgesetz untersagt. Von der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurde überdies mitgeteilt, dass die Gesundheitsbehörden vier Kundgebungen nach dem Epidemiegesetz untersagt haben. Im Jahr 2021 erfolgten zwei Untersagungen gemäß § 6 Versammlungsgesetz. Die Dauernmeldung einer Versammlung ohne Konkretisierung von Zweck, Zeit und Ort wurde gemäß § 2 Versammlungsgesetz zurückgewiesen. Gemäß § 13 Abs. 2 Versammlungsgesetz wurde eine Versammlung behördlich aufgelöst. Im Zeitraum zwischen dem 1. und dem 20. Jänner 2022 wurden zwei Verssammlungen gemäß § 6 Versammlungsgesetz untersagt.

Die Landespolizeidirektion Salzburg hat im anfragerlevanten Zeitraum keine Versammlung, die die Maßnahmen der Bundesregierung zum Inhalt hatte, untersagt.

Im Zuständigkeitsbereich der Landespolizeidirektion Steiermark wurde im Jahr 2020 eine nicht ordnungsgemäß angezeigte Versammlung untersagt. Im Jahr 2021 wurden fünf Versammlungen gemäß § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz und eine Versammlung gemäß § 6 Versammlungsgesetz sowie wegen Eingriff in das Grundrecht der Erwerbsfähigkeit untersagt.

Von der Landespolizeidirektion Tirol wurden im Jahr 2021 zwei Versammlungen gemäß § 6 Abs. 1 Versammlungsgesetz untersagt. Eine Untersagung der Abhaltung einer Versammlung erfolgte nach den Bestimmungen des Epidemiegesetzes.

Im Jahr 2020 wurde von der Bundespolizeidirektion Vorarlberg eine Versammlung gemäß § 6 Versammlungsgesetz untersagt.

Von der Landespolizeidirektion Wien wurden im Anfragezeitraum insgesamt 460 Versammlungen untersagt. Wie viele der untersagten Versammlungen in den Jahren 2020 und 2021 die Maßnahmen der Bundesregierung zum Thema hatten, kann mangels vorhandener Statistiken nicht angegeben werden. Jedenfalls wurden im Jahr 2020 insgesamt 28 Versammlungen gemäß §§ 6 Abs. 1, 7 und 7a Abs. 4 Versammlungsgesetz untersagt. Im Jahr 2021 wurden 401 Versammlungen gemäß §§ 6 Abs. 1 und 7a Abs. 4 Versammlungsgesetz untersagt. Im Zeitraum zwischen dem 1. und dem 20. Jänner 2022 hatten 31 untersagte Versammlungen die Corona-Maßnahmen der Bundesregierung zum Inhalt. Versammlungen, die sich gegen die COVID-Maßnahmen der Bundesregierung richteten, wurden §§ 6 Abs. 1 bzw. 7a Abs. 4 Versammlungsgesetz untersagt.

Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung wird Abstand genommen. Die Erhebung der Daten wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden, weswegen einer Beantwortung auch das verfassungsrechtliche Effizienzgebot des Art. 126b B-VG entgegensteht.

Zur Frage 3:

- *Nahmen an den bisherigen Demonstrationen Menschen aus Organisationen teil, die vom Verfassungsschutz beobachtet werden?*
 - a. *Wenn ja: aus welchen Organisationen sind diese?*
 - b. *Wenn ja: Um wie viele Personen handelt es sich dabei?*

Hinsichtlich der Frage nach der Beobachtung durch den Verfassungsschutz wird aus polizeitaktischen Gründen von einer Beantwortung Abstand genommen, da aus jedweder Beantwortung - und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können und dadurch die uneingeschränkte Leistungsfähigkeit der Direktion Staatsschutz und Nachrichtendienst gefährdet wäre.

Zur Frage 4:

- *Wie viele Anzeigen gab es im Rahmen dieser Demonstrationen? Listen Sie die Angaben für die Haupt- und Nebenfragen bitte nach Jahr und Bundesland auf.*
 - a. *Wie viele davon beziehen sich auf die Nicht-Einhaltung der Covid-Maßnahmen der Bundesregierung?*
 - b. *Welche weiteren Delikte wurden im Rahmen der Demonstrationen bisher überwiegend angezeigt?*

Burgenland: Im Jahr 2020 wurden 24, im Jahr 2021 108 und im Zeitraum zwischen dem 1. und dem 20. Jänner 2022 wurden vier Anzeigen nach dem Covid-19 Maßnahmengesetz erstattet. Des Weiteren wurden im anfragerrelevanten Zeitraum je eine Anzeige nach dem Versammlungsgesetz, dem Burgenländischen Landessicherheitsgesetz und dem Burgenländischen Veranstaltungsgesetz gelegt.

Kärnten: Im Jahr 2020 wurden 79, im Jahr 2021 573 und im Zeitraum zwischen 1. und 20. Jänner 2022 246 Anzeigen wegen der Nichteinhaltung der Covid-Bestimmungen erstattet. Überdies wurden im Jahr 2020 zwei Anzeigen nach dem Versammlungsgesetz erstattet. Im Jahr 2021 erfolgten 57 Anzeigen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetzes, 48 Anzeigen nach dem Versammlungsgesetz, 26 nach den Bestimmungen des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, 14 gemäß Sicherheitspolizeigesetz, fünf nach dem Strafgesetzbuch und vier gemäß Pyrotechnikgesetz. Zwei Anzeigen erfolgten gemäß den Bestimmungen des Epidemiegesetzes und je eine Anzeige nach dem Meldegesetz, dem Fremdenpolizeigesetz, dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen und nach der Gewerbeordnung. Im anfragerrelevanten Zeitraum des Jahres 2022 wurden 40 Anzeigen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und des Kraftfahrgesetzes, 14 nach den Bestimmungen des Kärntner Landessicherheitsgesetzes, 7 gemäß Sicherheitspolizeigesetz, 12 Anzeigen nach dem Versammlungsgesetz und eine nach dem Abfallwirtschaftsgesetz erstattet.

Niederösterreich: Für das Jahr 2020 wurden keine Statistiken hinsichtlich der bei Veranstaltungen erstatteten Anzeigen geführt. Im Jahr 2021 wurden 477 Anzeigen und zwischen 1. und 20. Jänner 2022 366 Anzeigen erstattet. Weitere anfragespezifischen Statistiken werden im Bereich der Landespolizeidirektion Niederösterreich nicht geführt. Von einer näheren anfragebezogenen manuellen retrospektiven Auswertung wird angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Sparsamkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns Abstand genommen.

Oberösterreich: Im ggst. Anfragezeitraum wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich im Jahr 2021 2.520 Verwaltungsanzeigen und 27 Gerichtsanzeigen und im Jahr 2022 453 Verwaltungsanzeigen und acht Gerichtsanzeigen erstattet. Bei der statistischen Erfassung der Anzeigen im Rahmen von COVID-Versammlungen wird bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich nur zwischen Verwaltungsdelikten und Strafrechtsdelikten unterschieden. Eine Unterteilung nach materiellen Verwaltungsmaterien erfolgt nicht. Eine detailliertere Auswertung ist nicht möglich, da die Elektronischen Dienstdokumentation (EDD) Organmandate und Anzeigen nach der COVID-

19-Maßnahmenverordnung aufzeichnet. Diese beziehen sich jedoch auf sämtliche Amtshandlungen mit COVID-Bezug, nicht nur im Rahmen von Demonstrationen.

Salzburg: Im Jahr 202 wurden keine Anzeigen in diesem Zusammenhang erstattet. Im Jahr 2021 wurden 90, im anfragerelevanten Zeitraum 2022 95 Anzeigen gemäß den Covid-Maßnahmengesetzen erstattet. 14 Anzeigen aus dem Jahr 2021 und 52 vom 1. bis 20. Jänner 2022 erfolgten nach den Bestimmungen der §§ 81 und 82 Sicherheitspolizeigesetz bzw. §§ 38 und 30 Pyrotechnikgesetz.

Steiermark: Im Jahr 2020 wurden vier Anzeigen, im Jahr 2021 von den insgesamt 1.327 Anzeigen 1.070, sowie vom 1. bis 20. Jänner 2022 570 von den insgesamt 631 Anzeigen nach den Covid-Maßnahmengesetzen erstattet. Die restlichen Anzeigen erfolgten gemäß der §§ 1 und 2 des Steiermärkischen Landessicherheitsgesetzes, §§ 82, 83 und 88 Sicherheitspolizeigesetz, §§ 84, 115, 269 und 293 Strafgesetzbuch, § 27 Suchtmittelgesetz, §§ 3g und 3h Verbotsgesetz, §§ 52 lit. c Z 24 und 53 Abs. 1 Z 10 Straßenverkehrsordnung.

Tirol: Im gegenständlichen Anfragezeitraum wurden im Bereich der Landespolizeidirektion Tirol im Jahr 2020 6.936, im Jahr 2021 9.830 und im Jahr 2022 814 Anzeigen wegen Nichteinhaltung von COVID-Maßnahmen erstattet. Eine Unterteilung nach materiellen Verwaltungsmaterien erfolgt nicht. Eine detailliertere Auswertung ist nicht möglich, da die Elektronischen Dienstdokumentation (EDD) Organmandate und Anzeigen nach der COVID-19-Maßnahmenverordnung aufzeichnet. Diese beziehen sich jedoch auf sämtliche Amtshandlungen mit COVID-Bezug, nicht nur im Rahmen von Demonstrationen.

Vorarlberg: Im Jahr wurden vier Anzeigen, im Jahr 2021 von den insgesamt 647 Anzeigen 626, sowie vom 1. bis 20. Jänner 2022 225 von den insgesamt 231 Anzeigen nach den Covid-Maßnahmengesetzen erstattet. Weitere anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt.

Wien: Wie viele Anzeigen im Anfragezeitraum nach dem COVID-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950 bzw. wegen sonstiger Delikte im Zuge von Versammlungen erstattet wurden, kann nicht bekannt gegeben werden, da diesbezüglich keine Statistiken geführt werden.

Wie ich bereits mehrfach ausgeführt habe, wird von einer anfragebezogenen retrospektiven durchzuführenden manuellen Auswertung aller relevanten Aktenvorgänge wird auf Grund des exorbitanten Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden enormen Ressourcenbindung aus Effizienzgründen Abstand genommen.

Zur Frage 5:

- *Wie viele Festnahmen und vorübergehende Festnahmen gab es bislang im Rahmen der Demonstrationen gegen die COVID-Maßnahmen der Bundesregierung? Listen Sie die Angaben für die Haupt- und Nebenfragen bitte nach Jahr und Bundesland auf.*
 - a. *Wie viele davon resultieren aus der Nicht-Einhaltung der COVID-Maßnahmen der Bundesregierung?*
 - b. *Welche weiteren Delikte führten zu den Festnahmen und vorübergehenden Festnahmen?**Listen sie die Angaben für die Haupt- und Nebenfragen bitte nach Jahr und Bundesland auf.*

Die Fragestellung nach Festnahmen und vorübergehenden Festnahmen ist irreführend, daher wird in der Beantwortung - soweit entsprechende Statistiken geführt werden - auf die Festnahmen gemäß Strafprozessordnung eingegangen. Im Falle einer Festnahme gemäß § 35 Verwaltungsstrafgesetz oder anderer Rechtsgrundlage, wird diese - sofern statistisch erfasst - explizit angeführt.

In erster Linie resultieren alle in diesem Zusammenhang durchgeführten Festnahmen aus der Nichteinhaltung der Covid-Maßnahmen der Bundesregierung - in vielen Fällen einhergehend mit anschließendem aggressivem Verhalten oder Widerstand gegen die Staatsgewalt, Sachbeschädigungen oder Pyrotechnikgesetz.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Burgenland erfolgte im anfragerrelevanten Zeitraum eine Festnahme wegen der Nichteinhaltung der Covid-Maßnahmen.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Kärnten erfolgten im Jahr 2021 18 und bis zum 20. Jänner 2022 vierzehn Festnahmen wegen der Nichteinhaltung der Covid-Maßnahmen. Weitere Festnahmen erfolgten nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen, dem Kärntner Landessicherheitsgesetz, der Gewerbeordnung und dem Epidemiegesetz. Für das Jahr 2020 wurde keine entsprechende Statistik geführt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Niederösterreich wurden im Jahr 2020 keine entsprechenden Statistiken geführt. Im Jahr 2021 erfolgten vierzehn und im

anfragerrelevanten Zeitraum 2022 neun Festnahmen wegen Nichteinhaltung der Covid-Maßnahmen. Weitere anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Oberösterreich wurden im Jahr 2020 keine entsprechenden Statistiken geführt. Im Jahr 2021 erfolgten 44 und im anfragerrelevanten Zeitraum 2022 sechs Festnahmen wegen Nichteinhaltung der Covid-Maßnahmen. Weitere anfragespezifische Statistiken werden nicht geführt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Salzburg wurden für das Jahr 2020 keine entsprechenden Statistiken geführt. Im Jahr 2021 wurde keine Festnahme in diesem Zusammenhang durchgeführt. Im Zeitraum zwischen 1. und 20. Jänner 2022 wurden zwei Personen im Rahmen von Demonstrationen gegen die Covid-Maßnahmen der Bundesregierung wegen Nichteinhaltung dieser Maßnahmen festgenommen. Je eine Festnahme erfolgte gemäß §§ 170, 171 iVm 15 und 269 Strafgesetzbuch sowie gemäß § 35 Verwaltungsstrafgesetz.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Steiermark erfolgten im Jahr 2021 22 und im anfragerrelevanten Zeitraum 2022 17 Festnahmen wegen Nichteinhaltung der Covid-Maßnahmen.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Tirol werden betreffend die Anzahl der Festnahmen im gesamten Anfragezeitraum nach dem Covid-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950, bzw. wegen sonstiger Delikte im Zuge von Versammlungen gegen die Covid-Maßnahmen der Bundesregierung keine anfragespezifischen Statistiken geführt.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Vorarlberg wurden für den gesamten anfragerrelevanten Zeitraum 22 Festnahmen wegen Nichteinhaltung der Covid-Maßnahmen berichtet. Zu je einer Festnahme kam es gemäß § 127 Strafgesetzbuch sowie nach dem Unterbringungsgesetz.

Im Bereich der Landespolizeidirektion Wien werden betreffend die Anzahl der Festnahmen im gesamten Anfragezeitraum nach dem Covid-19 Maßnahmengesetz und nach dem Epidemiegesetz 1950, bzw. wegen sonstiger Delikte im Zuge von Versammlungen gegen die Covid-Maßnahmen der Bundesregierung keine anfragespezifischen Statistiken geführt.

Die anfragespezifische Beantwortung dieser Fragen bedürfte einer entsprechenden manuellen retrospektiven Auswertung, von der auf Grund des exorbitanten

Verwaltungsaufwandes und der damit einhergehenden Ressourcenbindung im Sinne der Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandels Abstand genommen wird.

Zur Frage 6:

- *Wie viele Polizist*innen wurden im Rahmen Ihrer Einsätze auf den Demonstrationen gegen die Covid-Maßnahmen der Bundesregierung verletzt?*

Im Zusammenhang mit den Einsätzen bei Kundgebungen gegen die Covid-Maßnahmen der Bundesregierung wurden in den Bundesländern Burgenland und Kärnten keine, in Niederösterreich zwei, in Oberösterreich fünf, in Salzburg zwei, in der Steiermark sechs, in Tirol vier, in Vorarlberg ein bzw. eine und in Wien 21 Exekutivbedienstete verletzt.

Zur Frage 7:

- *Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um die Einsatzkräfte der Polizei auch im Rahmen solcher Einsätze bestmöglich gegen Verletzungen zu schützen?*

Die Sicherheit bzw. Eigensicherung der Einsatzkräfte ist immer ein wesentlicher Aspekt im Rahmen von Einsätzen und ist zudem in der Richtlinien-Verordnung normiert. Dazu wird angemerkt, dass auf diesen Umstand sowohl in der Grundausbildung sowie in weiterer Folge bei allen weiterführenden/vertiefenden Ausbildungen höchstes Augenmerk gelegt wird und die Bediensteten dahingehend entsprechend sensibilisiert werden. Das Einschreiten bei Versammlungen basiert auf der allgemeinen 3D-Einsatzphilosophie (Dialog - Deeskalation - Durchsetzen), um Eskalationen möglichst zu vermeiden. Im Rahmen der Einsatzbesprechungen werden die eingesetzten Beamten lageaktuell eingewiesen.

Exekutivbedienstete, die im Zuge von Demonstrationen in geschlossenen Einheiten im Rahmen des „Großen Sicherheitspolizeilichen Ordnungsdienstes“ eingesetzt werden, erhalten umfassende Aus- und Fortbildungen unter bundesweit einheitlichen Standards sowie erfolgt eine fortlaufende Optimierung und Neubeschaffung der Schlagschutz-ausrüstung.

Einsätze werden laufend evaluiert, die daraus gewonnenen Erkenntnisse werden im Rahmen weiterer Einsätze umgesetzt.

Zur Frage 8:

- *Auf Grund der Berichterstattung ist davon auszugehen, dass es eine nicht unerhebliche Anzahl von Rechtsextremen gibt, die regelmäßig an den Demonstrationen gegen die Covid-Maßnahmen der Bundesregierung teilnehmen. Können Sie das bestätigen?*
 - a. *Wenn ja: Wie viele Menschen umfasst diese Gruppe?*
 - b. *Wenn ja: Stehen diese vollständig oder in Teilen unter Beobachtung des Verfassungsschutzes?*
 - c. *Wenn nein: Wie erklären Sie dann den Umstand, dass regelmäßig rechte und rechtsextreme Codes in der Sprache bedient und NS-verharmlosende Symbole oder Bilder gezeigt werden?*

Da die Formulierung „nicht unerhebliche Anzahl“ Interpretationsspielraum offenlässt, kann die Frage weder bestätigt noch verneint werden. Meinungen und Einschätzungen sind überdies nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Da es sich beim Begriff Rechtsextremismus um kein ideologisch einheitliches Phänomen handelt, kann auch die Frage nach der Gruppengröße nicht beantwortet werden.

Hinsichtlich der Frage nach der Beobachtung durch den Verfassungsschutz wird aus polizeitaktischen Gründen von einer Beantwortung Abstand genommen, da aus jedweder Beantwortung - und sei es auch eine verneinende - Rückschlüsse gezogen werden können und hierdurch aktuelle oder zukünftige Ermittlungen konterkariert werden könnten.

Zur Frage 9:

- *Gibt es von Seiten Ihres Ministeriums bzw. auch in Kooperation mit anderen Ministerien und dem Bundeskanzleramt eine Strategie gegen die zunehmende Radikalisierung von Teilen der Bevölkerung im Zuge der Proteste gegen die Covid-Maßnahmen der Bundesregierung?*
 - a. *Wenn ja: Seit wann gibt es diese und befindet sich diese bereits in Umsetzung?*
 - b. *Wenn ja: Gibt es bereits Erkenntnisse über eine etwaige Wirksamkeit dieser Strategie?*
 - c. *Wenn ja: Wer ist daran beteiligt, wie sieht diese in Grundzügen aus und wer hat sie entwickelt?*
 - d. *Wenn nein: Werden Sie dafür eintreten, eine derartige Strategie zu etablieren?*
 - e. *Wenn nein: Aus welchen konkreten Gründen gibt es keine derartige Strategie?*

Das Bundesministerium für Inneres koordiniert das 2017 gegründete „Bundesweite Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED)“. Durch die Einbeziehung

von Ministerien und Behörden aus unterschiedlichen Ebenen, wie etwa aus Bundesländern, Städten und Gemeinden sowie durch die Einbindung zivilgesellschaftlicher Einrichtungen und Fachpersonen aus den Bereichen Wissenschaft und Forschung wird eine multidisziplinäre Zusammenarbeit im Bereich der Extremismusprävention sichergestellt. Zudem wurden im BNED bereits themen- beziehungsweise phänomen-spezifische Arbeitsgruppen (AG) eingerichtet, darunter „Antisemitismus“, „Verschwörungstheorien“ und „Regionale Netzwerke in den Bundesländern“.

Durch den Ministerrat am 8. Juli 2020 wurde das BNED als nationales Expertengremium für die bundesweite Extremismusprävention und Deradikalisierungsarbeit legitimiert. Es werden gemeinsam inhaltlichen Handlungsempfehlungen erarbeitet, was sich als wertvoll für ein effektives und langfristiges Entgegenwirken gegen Radikalisierung und Extremismus erwiesen hat. Das zentrale Produkt des BNED bisher ist die österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung, die unter Einbindung von rund 70 Expertinnen und Experten des BNED als erste Strategie Österreichs für diesen Bereich erstellt wurde.

Diese Strategie gilt seither als strategischer Rahmen und wird kontinuierlich umgesetzt. Unter der Koordinierung durch das Bundesministerium für Inneres findet derzeit die Erarbeitung des österreichischen Aktionsplans (NAP) Extremismusprävention und Deradikalisierung - durch das BNED (Bundesweites Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung) als strategisches und gesamtgesellschaftliches Gremium - statt. Dieser Aktionsplan ist österreichweit eine erste Zusammenstellung von zielgerichteten Maßnahmen und Empfehlungen zur Bekämpfung aller Formen des Extremismus.

Zur Frage 10:

- *Sind im Rahmen der Proteste gegen die Covid-Maßnahmen der Bundesregierung neben oben zitiertem Fall, bei dem Schaufenster durch das Anbringen von Plakaten beschädigt wurden, bekannt, bei denen es zu Sachbeschädigung gekommen ist bzw. diese angezeigt wurde?*
 - a. *Wenn ja: Wie viele, wann und wo?*
 - b. *Wenn ja: Wurden dabei die Verursacher*innen ausfindig gemacht und konnten zur Rechenschaft gezogen werden?*

Diesbezügliche Statistiken werden nicht geführt. Angemerkt wird, dass durch das Anbringen von Plakaten an einem Schaufenster der Straftatbestand des § 125 StGB nicht verwirklicht wird, zumal die Veränderung der äußeren Erscheinung des Schaufensters wieder leicht rückgängig gemacht werden kann.

Zur Frage 11:

- *Gibt es in Ihrem Ressort eine Einschätzung zur allgemeinen Gefährdungslage durch radikale Maßnahmengegner* innen?*
 - a. *Wenn ja: Was besagt diese und wie sieht die Prognose aus?*
 - b. *Wenn nein: Warum nicht?*

Allgemein darf angemerkt werden, dass Gefahrenlagen, gleich welcher Art und Provenienz, grundsätzlich laufend evaluiert und neu bewertet werden.

Für darüberhinausgehende Informationen darf auf den Ständigen Unterausschuss des Ausschusses für innere Angelegenheiten gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz hingewiesen werden, indem die Parlamentarische Kontrolle unter Wahrung der - für die Aufgabenerfüllung der Verfassungsschutzbehörden notwendigen - Vertraulichkeit ausgeübt wird.

Im Übrigen sind Meinungen und Einschätzungen sind nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechtes.

Gerhard Karner

